

Schweizerisches Bundesblatt.

XII. Jahrgang. II.

Nr. 40.

24. Juli 1860.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflichen Buchdruckeret (G. Hünerwadel) in Bern.

Bericht

der

Mehrheit der ständeräthlichen Kommission, betreffend die
Tessiner Wahlangelegenheit.

(Vom 13. Juli 1860.)

Itt.!

Bekanntlich ist gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 29. November 1859, betreffend die Tessiner Wahlen vom 13. Februar gl. J., sowohl von Seite der Regierung des Kantons Tessin als auch von einzelnen Bürgern der Wahlkreise Castro, Malvaglia und Sessa der Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen worden. In der letzten Winterstzung wurden Ihnen darüber die Berichte und Anträge unserer Kommission vorgelegt (Bundesblatt 1860, I, 363-391). Eine Mehrheit von drei Mitgliedern beauftragte, unter Abweisung sämmtlicher Rekurse den Beschluß des Bundesrathes zu bestätigen; eine Minderheit von zwei Mitgliedern hingegen wollte diesen Beschluß aufheben und entweder in die Beschwerden, welche zu demselben Veranlassung gegeben hatten, wegen Inkompetenz des Bundes nicht eintreten oder dann dieselben als unbegründet abweisen. Sie beschloßen indessen unter'm 31. Januar: „es sey, in der Erwartung, daß die Angelegenheit ohne die Dazwischenkunft der Bundesversammlung sich erledigen werde, der Entscheid über die fraglichen Rekurse auf die Sommerstzung zu verschieben,“ und der h. Nationalrath ist unter'm 3. Februar diesem Beschlusse beigetreten. Man überließ sich, als dieser Bundesbeschluß gefaßt wurde, der Hoffnung, es dürfte die Regierung von Tessin in den Fall kommen, ihren Rekurs zurückzuziehen, wobei man in der freiwilligen Demission sämmtlicher Großrathsmitglieder, deren Wahlen

der Bundesrath als ungütig aufgehoben hatte, das Mittel erblickte, welches vorzugsweise dazu beitragen könnte, den Großen Rath, in dessen Auftrage die Regierung den Rekurs ergriffen hatte, zur Zurücknahme desselben zu bewegen. Die Erwartung, welche die beiden gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft im letzten Winter hegten, ist indessen insofern nicht Erfüllung gegangen, als der Große Rath von Tessin beschloß, seinen Rekurs nicht zurückzuziehen, und folglich die Angelegenheit wieder auf den Traktanden der gegenwärtigen Sitzung erscheinen mußte. Wie Ihnen, Eit., bekannt ist, sollten die Anträge der Kommission letzten Montag zur einkläflichen Berathung im Ständerathe gelangen, als der Abgeordnete von Tessin, Herr Beroldingen, uns die Anzeige machte, es haben sich — gleichsam in der zwölften Stunde noch — die Großrathsmitglieder, deren Wahlen der Bundesrath kassirt hatte, entschlossen, ihre Demission einzureichen, und hierauf gestützt, die Motion stellte: es sey den Tessiner Wahlbeschwerden keine Folge zu geben, und es sey die dortige Regierung einzuladen, die verfassungsmäßigen Ersatzwahlen für die demissionirenden Mitglieder anzuordnen. Sie haben hierauf, Eit., die von Herrn Beroldingen auf den Kanzleisch gelegten Akten Ihrer Kommission zur Prüfung und Antragstellung überwiesen. Indem nun die Kommission sich anschickt, Ihnen vorerst über den Befund dieser Akten Bericht zu erstatten, glaubt sie eine nähere Auskunft über die Anzahl der Großrathesdeputirten, deren Wahlen vom Bundesrathe kassirt worden sind, vorausschicken zu sollen. Nach der Tessiner Kantonsverfassung wählt jeder Kreis drei Mitglieder in den Großen Rath; auf die Kreise Faïdo, Castro, Malvaglia, Tesserete und Magliassina, deren Wahlen der Bundesrath kassirt hat, trifft es also zusammen 15 Deputirte.

Ausgenommen von der Kassation wurden jedoch diejenigen Wahlen, welche in den beiden Partheiversammlungen auf die gleichen Personen gefallen sind, nämlich

im Kreise Castro	2
„ „ Malvaglia	1

3

Der bundesrätthliche Kassationsbeschuß bezieht sich also auf

12

nämlich aus dem Wahlkreise Faïdo	3
Castro	1
Malvaglia	2
Tesserete	3
Magliassina	3

12

Es sind uns nun folgende Aktenstücke behändigt worden:

1) Im Wahlkreise Faïdo sind von der Versammlung Molone gewählt und vom Großen Rathe als Deputirte anerkannt worden die Herren Gioachimo Bullo, Pietro Molone und Carlo Pedrini. Von diesen

drei Bürgern liegen wörtlich gleichlautende, auf Stempelpapier ausgestellte, unter'm 8. Juli an den Friedensrichter des Kreises gerichtete Demissionserklärungen mit Namensunterschrift vor.

2) Im Wahlkreise Castro handelt es sich bloß um die Wahl des Herrn Advokaten Felice Gianella, welcher bereits unter'm 9. Juni, ebenfalls mit Namensunterschrift und auf Stempelpapier, dem Staatsrathe seine Entlassung eingereicht hat.

3) Im Wahlkreise Malvaglia wurden vom Bundesrathe kassirt die Wahlen der Herren Advokat Celestino Scoffa und Dr. Antonio Gabrini. Der Erstere hat unter'm 25. Juni dem Staatsrathe, der Letztere am 6. Juli dem Friedensrichter des Kreises seine Demission eingegeben. Beide Erklärungen sind auf Stempelpapier ausgefertigt und unterzeichnet.

4) Im Wahlkreise Tesserete sind von der Versammlung Galletti gewählt und vom Großen Rathe als Deputirte anerkannt worden die Herren Advokaten Carlo Battaglini, Vittore Galletti und Domenico Fraschina. Herr Battaglini hat bereits früher seine Demission eingegeben und ist vor dem Zusammentritte der Bundesversammlung durch Herrn Notar Antonini, einen der Kandidaten der Oppositionspartei, ersetzt worden. Von Herrn Galletti liegt eine vom 5. Juli datirte, an den Friedensrichter adressirte Demissionserklärung auf Stempelpapier vor. Endlich ist auch von Herrn Fraschina noch gestern Abends die gehörig ausgefertigte Rücktrittserklärung eingetroffen, datirt vom 9. Juli und an den Friedensrichter adressirt.

5) Im Wahlkreise Magliana wurden von der zu Ponte Tresa gehaltenen Versammlung in den Großen Rath gewählt und von letzterem als Mitglieder anerkannt die Herren Oberst Francesco Stoppani, Advokat Marco Ruggia und Giovanni Bello. Von den Herren Stoppani und Bello liegen auf Stempelpapier ausgefertigte Demissionserklärungen vom 23. und 30. Juni vor; die erstere ist an den Staatsrath, die letztere an den Friedensrichter des Kreises adressirt. Von Herrn Ruggia endlich ist gestern noch eine vom 9. Juli datirte, in gleicher Weise ausgefertigte und an den Staatsrath gerichtete Rücktrittserklärung eingegangen.

Fragen wir nun, ob diese Demissionserklärungen als vollkommen authentische und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Aktenstücke zu betrachten seyen, so wüßten wir in der That an ihrer äußern Form nichts anderes auszusagen, als daß einige derselben an den Staatsrath, adressirt sind, während Art. 34 der Tessiner Kantonsverfassung vorschreibt, daß freiwillige Demissionen von Großrathsstellen dem Friedensrichter des betreffenden Wahlkreises einzureichen seyen. Indessen ist hier beigefügt, daß der Friedensrichter dem Staatsrathe davon Mittheilung zu machen habe, damit diese Behörde die Ersatzwahl anordne, welche nach Art. 33 binnen Monatsfrist anzufinden hat. Da also der Staatsrath sich jedenfalls mit solchen Demissionen zu beschäftigen hat, so glauben wir über

den kleinen Formfehler, daß bei einigen dieser Erklärungen der Friedensrichter umgangen wurde, wohl hinwegsehen zu dürfen, zumal nach der Motion des Herrn Beroldingen, welcher wir im Wesentlichen beistimmen, der Staatsrath noch ausdrücklich durch den Bundesrath eingeladen werden soll, dafür zu sorgen, daß die Ersahwahlen in verfassungsmäßiger Weise vorgenommen werden. Von einer Bedingung, an welche die Demission geknüpft wäre, ist in allen den uns vorgelegten Erklärungen keine Rede; wir finden uns daher nicht veranlaßt, die im Ständerathe besprochene Frage, ob eine bedingte Demission zulässig sey, näher zu erörtern.

Wenn somit der freiwillige Rücktritt sämmtlicher zwölf Großrathesmitglieder, deren Wahlen der Bundesrath kassirt hat, als vollkommen konstatiert zu betrachten ist, so glauben wir, daß damit die gegen die Wahlen vom 13. Februar erhobenen Beschwerden, welche dem Bundesrath zu seinem Kassationsbeschlusse Veranlassung gegeben haben, ihrem wesentlichen Inhalte und Gegenstände nach erledigt sind. Die Beschwerden richteten sich gegen die Anerkennung der von der Regierungspartei getroffenen Wahlen durch den Großen Rath, und verlangten in erster Linie Anerkennung der von den konservativen Versammlungen getroffenen, in zweiter Linie neue Wahlen. Dem letztern Begehren hat der Bundesrath durch seinen Kassationsbeschluss entsprochen; es wird nun aber denselben, obgleich in anderer Weise, durch den freiwilligen Rücktritt der vom Großen Rathe anerkannten Deputirten ebenfalls entsprochen, und wir finden uns dieser veränderten Sachlage wegen nicht veranlaßt, an dem bundesrätlichen Beschlusse, welchem die frühere Kommissionsmehrheit grundsätzlich auch jetzt noch beipflichtet, festzuhalten. Denn es ist gewiß einleuchtend, daß eine richterliche und ganz besonders eine politische Behörde, wie die Bundesversammlung, nicht über bloße abstrakte Grundsätze entscheiden kann, wenn es an der materiellen Grundlage zu einem Rechtsstreite fehlt; nun aber können bei jedem noch nicht endgültig entschiedenen Streite theils durch äußere, dazwischentretende Ereignisse, theils durch freiwilliges Entgegenkommen der Partheien Veränderungen eintreten, welche den Streitpunkt völlig beseitigen oder ihm eine ganz veränderte Bedeutung geben. Wir geben nun gerne zu, daß, wenn es sich um einen Civilprozeß handeln würde, die Sache nach strenger Form so lange nicht als erledigt betrachtet werden könnte, als nicht die Regierung von Tessin ihren Rekurs zurücknimmt und sich dem bundesrätlichen Beschlusse unterziehen zu wollen erklärt; von den andern Rekursen gegen diese Schlussnahme reden wir hier darum nicht, weil Mehrheit und Minderheit der Kommission einig gingen, dieselben abzuweisen. Allein so sehr auch die Mitglieder der frühern Mehrheit die gänzliche Zurücknahme des Rekurses gewünscht hätten, so konnten wir doch bei einer Frage von so großer politischer und konstitutioneller Tragweite, bei der es sich wesentlich auch um die Pazifikation des Kantons Tessin handelt, die Erledigung der Angelegenheit nicht davon abhängig machen, daß in formeller Beziehung nicht richtig verfahren worden ist, während materiell, wenigstens in der Hauptsache, kein Streit

mehr besteht. Wir sagen ausdrücklich, in der Hauptsache; denn wir verhehlen uns nicht, daß der bundesrätliche Kassationsbeschluß nicht bloß auf die Wahlen in den Großen Rath, sondern auch auf andere Wahlen von untergeordnetem Belange bezogen werden kann, welche an den für ungesetzlich erklärten Wahlversammlungen vom 13. Februar v. J. stattgefunden haben. Nach Art. 32 der Tessiner Verfassung hat nämlich jeder Kreis noch zu wählen: den Friedensrichter, dessen Sekretär-Beisitzer und einen Stellvertreter, sowie fünf Kandidaten für das erstinstanzliche Gericht, dessen definitive Besetzung dem Großen Rathe zusteht. Als unerheblich erscheinen jedenfalls die Wahlen der Richterskandidaten, da sich aus den Wahlprotokollen ergibt, daß hin und wieder ein solcher Kandidat auch in der andern, vom Großen Rathe kassirten Versammlung gewählt worden ist, und da, wie berichtet wird, der Große Rath aus allen Kandidaten, deren Wahl angefochten ist, nachher einen einzigen zum wirklichen Gerichtsmitgliede gewählt hat. Erheblicher ist dagegen allerdings die Wahl der Friedensrichter und ihrer Beisitzer und Stellvertreter, denen das Gesetz nicht unwichtige Funktionen auch bei der Leitung der Wahlversammlungen überträgt. Indessen muß doch als eine sehr beachtenswerthe Thatsache hervorgehoben werden, daß die Beschwerdeschrift, welche die Herren Cattaneo und Genossen unter'm 21. März v. J. an den Bundesrath erlassen haben, diese Richterwahlen so wenig betont, daß man nur bei sehr genauem Studium dieser Partheischrift dieselben in dem Kassationsgesuche mitbegriffen finden kann. In der That wird hier immer bei jedem einzelnen Kreise genau bemerkt, was für Mitglieder in den Großen Rath von jeder Parthei gewählt worden seyen, aber nirgends finden sich die Namen der von den beiden Partheien gewählten richterlichen Beamten genannt, und in dem ganzen weitläufigen Altkensstücke kommt erst am Schlusse eine Andeutung vor, daß es sich auch um Wahlen von Gerichtspersonen handle. Es mag sich dieses daraus erklären, daß die Beschwerde eben von den Großenrathsdeputirten, deren Wahlen der große Rath kassirt hat, ausgegangen ist, während die richterlichen Beamten, deren Wahlen mit kassirt wurden, sich in keiner Weise beschwerdeführend an den Bundesrath gewandt haben. Ebenso ist in der Antwort der Regierung von Tessin, in der Replik und Publik und im Berichte des Bundesrathes von den Richterwahlen kaum die Rede. Der Streit wurde wesentlich nur um die Repräsentation in der gesetzgebenden Behörde, welche die Geschicke des Kantons in ihrer Hand hat, geführt und hatte in dieser Hinsicht ein hohes politisches Interesse; andere Wahlen von bloß lokaler Bedeutung kamen nur insoferne in Betracht, als ihre Gültigkeit eben mit abhing von der Gesetzlichkeit der Versammlungen, an welchen sie stattgefunden haben. Unter diesen Umständen glauben wir, nachdem der Streit über die Hauptsache dahingefallen ist, doch wohl von dem formellen Gesichtspunkte, welcher vielleicht noch einen Entscheid über den Nebenpunkt erfordern würde, absehen und im Interesse der Beruhigung des Kantons Tessin, der Ausöhnung der sich dort schroff gegenüberstehenden Partheien beantragen

zu dürfen, daß den Wahlbeschwerden im Allgemeinen keine weitere Folge zu geben sey. Sollen auch bei der Behandlung von Beschwerden über die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte die Bundesbehörden strenges Recht walten lassen, so giebt es doch Fälle, wo die oberste souveräne Behörde des Bundes, wenn sie die äußersten Konsequenzen dieses Rechtes etwas mildert, gewiß als vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Indem wir beantragen, die Tessiner Wahlangelegenheit für erledigt zu erklären, erlauben wir uns noch die Hoffnung auszudrücken, daß die unangenehmen Erfahrungen, welche der Kanton Tessin mit seinen Wahlen gemacht, die allgemeine Mißbilligung, welche der Unfug der Doppelwahlen in der Schweiz hervorgerufen hat, bewirken werden, daß in Zukunft die verfassungsmäßigen Wahlen dort in geordneter Weise vor sich gehen und fernerhin kein Zweifel mehr darüber walten könne, daß der Wille der wirklichen Volkmehrheit in jedem Wahlkreise zu seinem Ausdrucke und zur Geltung gelange. Etwelche Beruhigung gewährt uns in dieser Beziehung das neue Wahlgesetz, welches der Große Rath unter'm 11. Juni erlassen hat. Wir vermiffen zwar in demselben die Bestimmung, daß der Stellvertreter des Friedensrichters erst dann zu funktioniren habe, wenn es sich klar ergibt, daß Letzterer zu erscheinen verhindert sey; indessen kann immerhin die Bestimmung, daß jede nicht von dem gesetzlichen Beamten oder nicht zur festgesetzten Zeit und am festgesetzten Orte abgehaltene Wahlversammlung ungültig sey, sowie die Uebertragung des definitiven Vorsizes auf den Friedensrichter, der bis dahin nur die Versammlung zu eröffnen hatte, von heilsamen Folgen begleitet seyn. Weniger Gewicht setzen wir auf die Strafen, welche bei vorkommenden Doppelwahlen den Mitgliedern des Bureau's derjenigen Versammlung, welche für ungesetzlich erklärt wird, angedroht sind; denn wenn der Große Rath sich bei seinem Entscheide bloß durch Partheirücksichten sollte bestimmen lassen, so wäre in Folge dieser Strafen die Ungerechtigkeit nur um so empfindlicher. Wir glaubten, dieses Wahlgesetz noch mit einigen Worten besprechen zu sollen, weil es im Antrage des Herrn Beroldingen in einem Motive erwähnt ist; wir selbst haben desselben in unserm Beschlusseentwurfe nicht gedacht, weil es uns unter allen Umständen nicht maßgebend für den von der Bundesversammlung zu fassenden Entscheid zu seyn schien.

Wir beehren uns demnach, Ihnen, Eit., den beigelegten Beschlusseentwurf zur Annahme zu empfehlen, in dessen Motiven wir insbesondere auch noch die Wahlen im Kreise Sessa und die Doppelwahlen in den Kreisen Castro und Malvaglia nach dem Inhalte der hierüber im Mehrheitsberichte vom 23. Januar gemachten Bemerkungen berührt haben.

Mit vollkommenster Hochachtung!

Bern, den 13. Juli 1860.

Namens der Mehrheit der Kommission:
Dr. J. J. Blumer, Berichterstatter.

Bericht der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission, betreffend die Tessiner Wahlangelegenheit. (Vom 13. Juli 1860.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.07.1860
Date	
Data	
Seite	623-628
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 139

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.